

# **Gemeinde Rottenacker**

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“**

**Beteiligung gem.  
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen  
durch den Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker  
in der Sitzung am**

—'—'—

**Stand: 09.03.2026**

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025 mit Fristverlängerung bis 15.12.2025 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

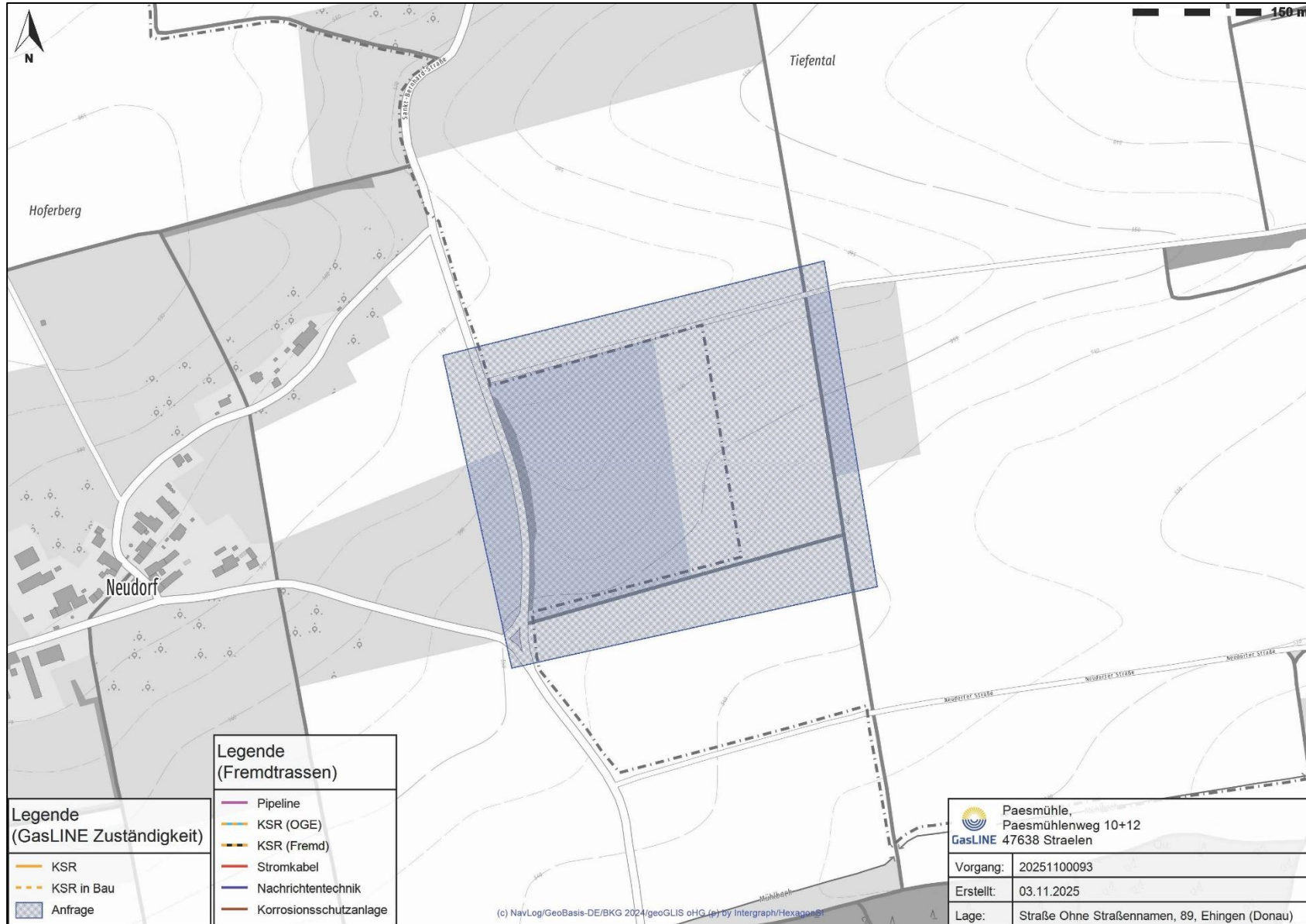
<b>Absender</b>	<b>Datum</b>
ABO Energy GmbH & Co. KGaA	03.11.2025
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	03.11.2025
Stadt Biberach	03.11.2025
Gemeinde Oberstadion	04.11.2025
Gemeinde Untermachtal	07.11.2025
Stadt Ehingen	20.11.2025
Netze BW	24.11.2025
IHK Ulm	04.12.2025

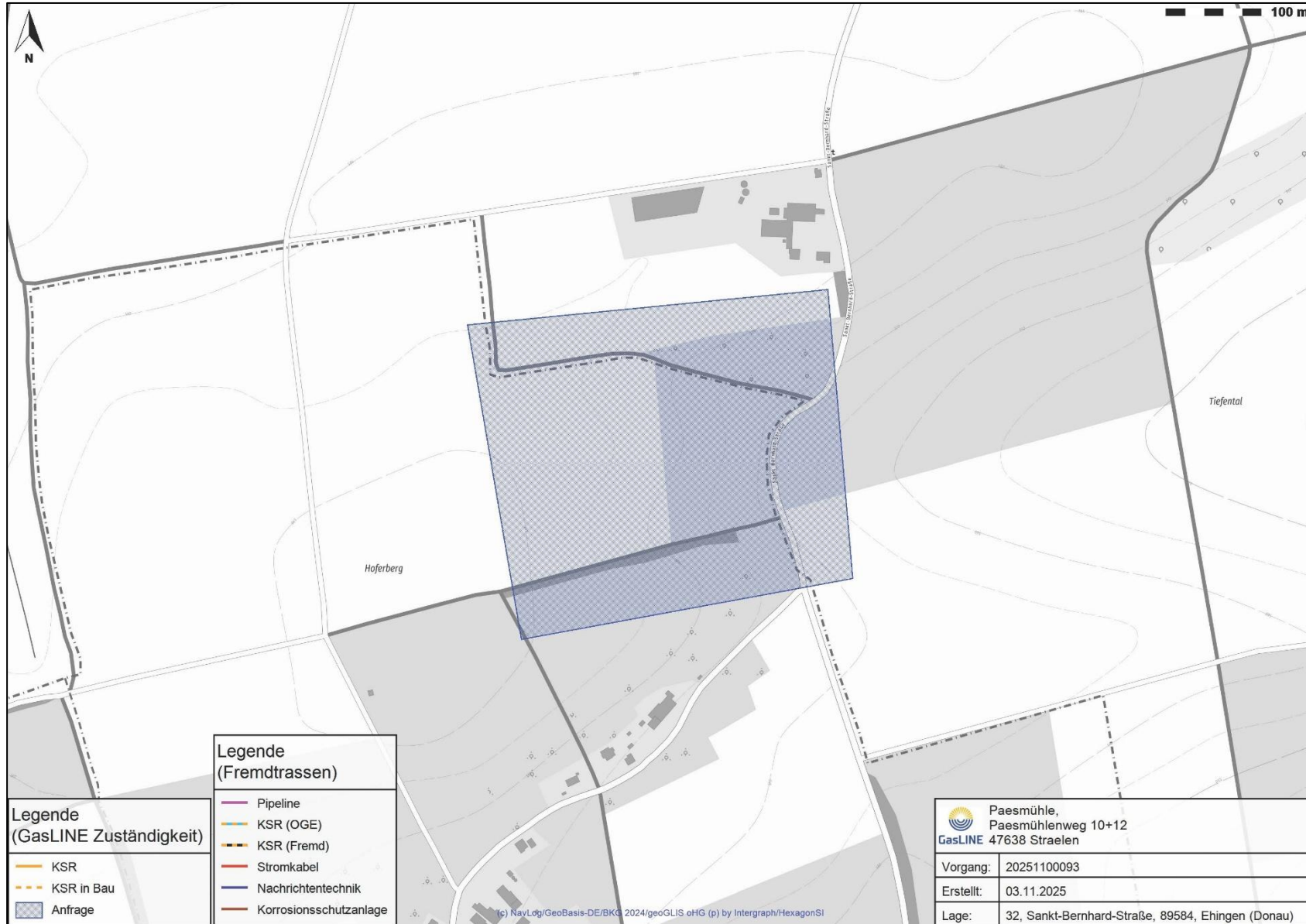
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	03.11.2025
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station &amp; Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <a href="http://www.dbinfrago.com/">http://www.dbinfrago.com/</a></p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p><b>Bitte für künftige Beteiligungen beachten!</b></p> <p>ihre Beteiligung haben Sie an meine persönliche E-Mail Adresse bei der DB AG DB Immobilien gesandt.</p> <p>Um Ihre Anfragen auch im Vertretungsfall bearbeiten zu können senden Sie bitte künftig alle Beteiligungen der DB AG an unsere Eingangsadresse:</p> <p><a href="mailto:dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com">dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com</a></p> <p>Persönlich adressierte Beteiligungen werden nicht mehr bearbeitet.</p>	Kenntnisnahme. Das wird bei künftigen Beteiligungen beachtet.

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**

<b>2</b>	<b>PLEdoc GmbH (GasLINE)</b>	<b>03.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<p>Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass <u>von uns verwaltete</u> Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich <b>nicht betroffen</b> werden.</p> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</b></p> <p><b>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b></p>	Kenntnisnahme.
II.	<p><b><u>Achtung:</u></b> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		





<b>3</b>	<b>Gemeinde Emerkingen</b>	<b>03.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Unsere Belange werden von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

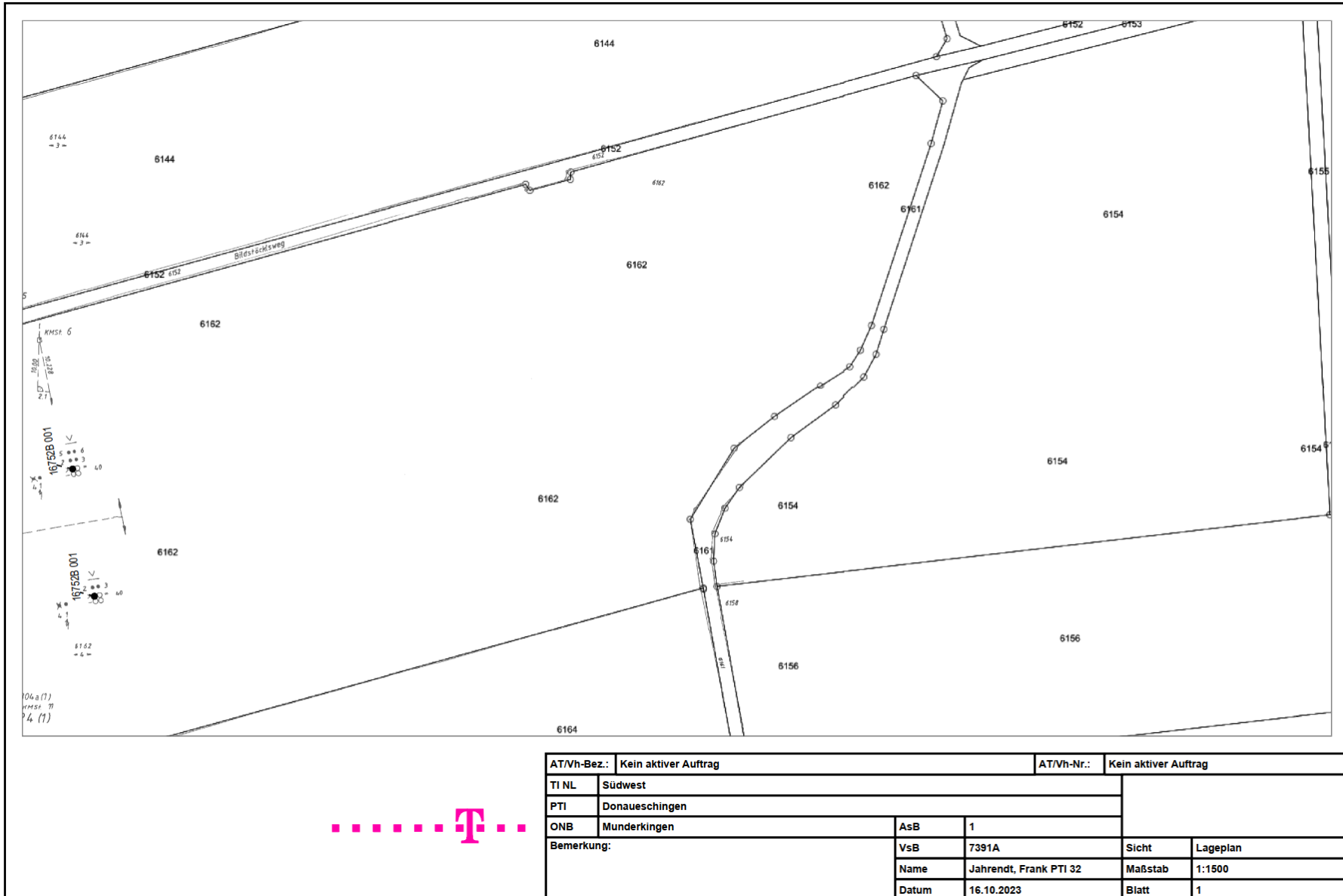
<b>4</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	<b>06.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 27.10.2023 (Az. 2511//23-04355) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie die geotechnischen Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan, Stand 22.08.2025, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Auf die Abwägungsempfehlung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dargelegt wurde, wird verwiesen.  Der geotechnische Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
II.	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Kenntnisnahme.
III.	<b>Allgemeine Hinweise</b> <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u>  Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	(GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	
IV.	<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <a href="#">LGRBhomepage</a> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <a href="#">LGRB-Kartenviewer</a> sowie <a href="#">LGRBwissen</a>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <a href="#">Geotop-Kataster</a>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <a href="#">Merkblatt für Planungsträger</a>.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b></p>		

<b>5</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>12.11.2025</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Oktober 2023 bereits im Rahmen einer ersten Beteiligung Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.	Kenntnisnahme.
II.	Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a>	Kenntnisnahme.

<p>III.</p>	<p><u>Anhang</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrens-service zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrens-service oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p><a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pfi_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pfi_32_Bauleitplanung@telekom.de</a></p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
-------------	--	-----------------------

**Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.**



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Donaueschingen				
ONB	Munderkingen	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	7391A		Sicht
		Name	Jahrendt, Frank PTI 32		Lageplan
		Datum	16.10.2023		Maßstab
				Blatt	1

<b>6</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>	<b>19.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>7</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit</b>	<b>20.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Von der hier anhängigen Planung sind luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
II.	<b><u>Hinweis:</u></b> Wir sind bei unserer Betrachtung von einer maximalen Anlagenhöhe von 10m ü. G. ausgegangen.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>8</b>	<b>Vodafone West GmbH</b>	<b>20.11.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
II.	<b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>9</b>	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>	<b>04.12.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<b>Belange der Landwirtschaft</b>	Weite Teile des Gemeindegebiets Rottenacker sind sowohl als Vorrangflur (v.a. der östliche Bereich) als auch als Vorbehaltsflur I (v.a. der nördliche und westliche Bereich) deklariert. In Siedlungsnähe befinden

	<p>Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen bestehen aus agrarstruktureller Sicht weiterhin Bedenken bezüglich der Planung.</p>	<p>sich vereinzelt Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur. Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur. Die Vorrangflur im (Süd-)Osten und westlich von Rottenacker weist insbesondere großflächige Landwirtschaftsflächen auf, die im Regionalplan „Donau-Iller“ auch als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) gekennzeichnet sind. Die Vorrangflur der Teilfläche 2 wird hingegen nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Da des Weiteren im Norden von Rottenacker bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht (Solarpark Sankt Johannesfeld im Bereich der Vorbehaltsflur I), werden aufgrund von Kumulationswirkungen die beiden Teilflächen auch im Norden errichtet. Es wird an dieser Stelle folglich als akzeptabel eingestuft, für Teilfläche 2 eine Vorrangflur in Anspruch zu nehmen. Zudem besteht aufgrund der an die Teilflächen angrenzenden Gehölzstrukturen fast keine Einsehbarkeit. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden.</p> <p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Teilfläche 1 innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche und die Teilfläche 2 innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung der Teilflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben.</p>
--	--	--

		<p>Rottenacker weist eine Gemarkungsfläche von ca. 1.029 ha auf. Durch das Plangebiet (ca. 8,5 ha) werden insofern etwa 0,8 % in Anspruch genommen.</p> <p>Des Weiteren liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Gemeinderat Rottenacker hat zudem am 14.09.2023 einstimmig die Feststellung und Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
<p>II.</p>	<p><b>Belange des Klimaschutzes</b> Im o. g. Verfahren verweisen wir auf unsere letzte Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme. In der Abwägungsempfehlung zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Belange des Klimaschutzes zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstimmig</b>      ____ <b>Ja-Stimmen</b>      ____ <b>Nein-Stimmen</b>      ____ <b>Enthaltungen</b></p>		

<b>10</b>	<b>Regionalverband Donau-Iller</b>	<b>04.12.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die plangegegenständliche Teilfläche 2 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß Plansatz B IV 3 G (6) des Regionalplans Donau-Iller. In diesen Gebieten ist der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen ein besonderes Gewicht gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen beizumessen, die einem zukünftigen Abbau entgegenstehen. Während der Geltungsdauer des Regionalplans ist ein Abbau innerhalb der Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe jedoch nur in Ausnahmefällen vorgesehen.	Kenntnisnahme. Dies ist bereits in den Unterlagen aufgeführt.
II.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der Begründung zum Entwurf in Kapitel 3.2 dargestellte Nachnutzung auf die Rekultivierung der Flächen nach erfolgtem Rohstoffabbau bezieht. Für den Zeitraum vor dem Abbau ist diese daher nicht relevant.	Kenntnisnahme. Dass sich die Nachnutzung auf die Rekultivierung der Flächen nach erfolgtem Rohstoffabbau bezieht, wird entsprechend dargelegt.
III.	Weitere Anmerkungen haben wir nicht.	Kenntnisnahme.
<b>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>11</b>	<b>Handwerkskammer Ulm</b>	<b>05.12.2025</b>
<b>Stellungnahme</b>		<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	Die Handwerkskammer Ulm bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum oben aufgeführten Verfahren.	Kenntnisnahme.
II.	Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs.4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift	Kenntnisnahme.

	verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden.	
III.	Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
<b>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</b>		

<b>12</b>	<b>Landratsamt Alb-Donau-Kreis</b>	<b>15.12.2025</b>
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
I.	<b>1 Anregungen</b> <b>1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b> Brandschutz 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. 1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, die die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. Alternativ kommen auch	Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert. Ein Feuerwehrplan liegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor.

	<p>automatische Abschalteneinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler-/ Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweiszeichen nach BGV A8 zu kennzeichnen.</p> <p>1.1.3 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.</p>	
II.	<p><b>1.2 Landwirtschaft</b></p> <p>1.2.1 Nach der Photovoltaik Nutzung kann Ackerland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festgelegt werden. Damit wird, zusätzlich zum vorgesehenen Rückbau der baulichen Anlagen, auch die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand festgelegt. Sofern die Anlage sowohl auf Grünland als auch auf Ackerland errichtet wird, kann auch die genaue Fläche festgehalten werden. Damit kann gewährleistet werden, dass eine Fläche die vor Baubeginn als Ackerland genutzt wurde auch nach endgültiger Betriebsaufgabe wieder als Ackerland genutzt werden darf.</p>	<p>Es handelt sich bei den Teilflächen sowohl um Acker- als auch um Grünland, weswegen als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ angegeben wird. Es wird ergänzend dargelegt, dass die Fläche des Flurstücks 646 in Ackerland zurückzuführen ist, während die Flächen der Flurstücke 647 und 683 als Grünland beizubehalten sind.</p>
III.	<p><b>1.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p>Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>1.3.1 In der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits hingewiesen, dass den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen ist. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren</p>	<p>Ein Bodenschutzkonzept ist vonseiten des Entwicklers im Zuge der Ausführung vorgesehen.</p> <p>Ein Hinweis zum Bodenschutzkonzept ist dem Bebauungsplan bereits beigefügt. Hiernach entscheidet über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls.</p>

	<p>Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist noch zu erstellen und vorzulegen.</p> <p>Von der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg gibt es ein Hinweispapier zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p> <p>1.3.2 Für die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.</p> <p>1.3.3 Nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung Baden-Württemberg (SchALVO) wird daraufhin gewiesen, dass eine Rückumwandlung des entstandenen Dauergrünland nach 6 Jahren nur im Tausch mit einer gleichen Fläche im selben Wasserschutzgebiet und auch derselben Größe möglich ist.</p>	Kenntnisnahme.
IV.	<p><b>2 Hinweise</b></p> <p><b>2.1 Straßen</b></p> <p>2.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
V.	<p><b>2.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Bauen</p> <p>2.2.1 Mit dem Zaun ist § 11 Abs 1 Nachbarrechtsgesetz einzuhalten (50 cm Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken).</p>	Das mit dem Zaun § 11 Abs. 1 NRG einzuhalten ist, wird in den Unterlagen ergänzt.
VI.	<p><b>2.3 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b></p> <p>2.3.1 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben.</p>	Kenntnisnahme. Der FNP wird im Parallelverfahren fortgeschrieben.

	<p>2.3.2 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung.</p> <p>2.3.3 Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP.</p> <p>2.3.4 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.</p> <p>2.3.5 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Aufstellungsbeschluss des FNPs liegt vor. Weiterhin ist die frühzeitige sowie die förmliche Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP bereits erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Nach Inkrafttreten wird der B-Plan zugesendet.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird entsprechend mitgeteilt.</p>
<p>VII.</p>	<p>2.4 <b>Landwirtschaft</b></p> <p>2.4.1 Das Ziel nach EEG, mindestens 0,2 % der Gemarkungsfläche für Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen, entspricht auf der Gemarkung Rottenacker etwa 2 ha. Mit der geplanten Größe von rund 8,5 ha würde mehr als das Vierfache des geforderten Mindestmaßes erreicht. Bereits Teilfläche 1 würde rund 0,32 % der Gemarkungsfläche beanspruchen. Vor diesem Hintergrund ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb eine Fläche der Wertstufe Vorrangflur (Teilfläche 2) der landwirtschaftlichen Nutzung für mindestens 30 Jahre entzogen werden sollte, wenn den Vorgaben des EEG bereits durch die Nutzung der Teilfläche 1 Rechnung getragen wird.</p>	<p>Im EEG wird das nebenstehende nicht aufgeführt. Auf Grundlage des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen zur Erreichung der Klimaziele mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für Freiflächen PV-Anlagen bereitgestellt werden (§ 21 KlimaG BW). Die Landesvorgabe bezieht sich demnach nicht auf einzelne Gemeinden bzw. Gemarkungen, sondern auf die jeweilige Region (hier: Donau-Iller). In der Region Donau-Iller sind somit mindestens 577 ha für Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es mag sein, dass heruntergebrochen auf die Gemeinde Rottenacker ca. 2 ha für Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung zu stellen sind. Allerdings stellen die 0,2 % lediglich eine Mindestvorgabe dar, sodass auch mehr Flächen für Photovoltaik in</p>

		<p>Anspruch genommen werden können. Da sich die landesplanerische Vorgabe auf die Gesamtregion bezieht, eröffnet sich für einzelne Gemeinden die Chance, über das Mindestmaß hinaus zur Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik beizutragen.</p> <p>Weite Teile des Gemeindegebiets Rottenacker sind sowohl als Vorrangflur (v.a. der östliche Bereich) als auch als Vorbehaltsflur I (v.a. der nördliche und westliche Bereich) deklariert. In Siedlungsnähe befinden sich vereinzelt Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur. Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur. Die Vorrangflur im (Süd-)Osten und westlich von Rottenacker weist insbesondere großflächige Landwirtschaftsflächen auf, die im Regionalplan „Donau-Iller“ auch als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) gekennzeichnet sind. Die Vorrangflur der Teilfläche 2 wird hingegen nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Da des Weiteren im Norden von Rottenacker bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht (Solarpark Sankt Johannesfeld im Bereich der Vorbehaltsflur I), werden aufgrund von Kumulationswirkungen die beiden Teilflächen auch im Norden errichtet. Es wird an dieser Stelle folglich als akzeptabel eingestuft, für Teilfläche 2 eine Vorrangflur in Anspruch zu nehmen. Zudem besteht aufgrund der an die Teilflächen angrenzenden Gehölzstrukturen fast keine Einsehbarkeit. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden.</p>
--	--	--

		<p>Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Teilfläche 1 innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche und die Teilfläche 2 innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung der Teilflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben.</p> <p>Rottenacker weist eine Gemarkungsfläche von ca. 1.029 ha auf. Durch das Plangebiet (ca. 8,5 ha) werden insofern etwa 0,8 % in Anspruch genommen.</p> <p>Des Weiteren liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Der Gemeinderat Rottenacker hat zudem am 14.09.2023 einstimmig die Feststellung und Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>
VIII.	2.4.2 Bei einer gelegentlichen Mahd zwischen den Modulen oder einer Beweidung durch Schafe handelt es sich nicht um eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, sondern lediglich um eine Pflegemaßnahme.	Die vorgesehene Mahd bzw. Schafbeweidung erfolgt primär als Pflege- und Unterhaltungsmaßnahme zur Sicherung des Anlagenbetriebs und stellt keine eigenständige landwirtschaftliche Nutzung dar. Naturschutzfachlich sind diese Maßnahmen jedoch positiv zu bewerten, da sie eine extensive Vegetationsentwicklung fördern, die Strukturvielfalt erhöhen und zur

		Erhaltung bzw. Förderung von Biodiversität beitragen.
IX.	<p><b>2.5 Forst, Naturschutz</b></p> <p>Naturschutz</p> <p>2.5.1 Grundsätzlich ist der Umweltbericht von Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht vom 22.08.2025 nachvollziehbar. Es gibt jedoch ein paar Ungereimtheiten:</p> <p>a) Es wird immer wieder von intensiven genutzten landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Allerdings kann bei einer Fettwiese mittlere Standorte, wo auf Teilflächen bis zu 19 Arten nachgewiesen wurden, nicht von einer intensiven Nutzung gesprochen werden.</p> <p>b) Auch dass es zu keiner Kumulationswirkung mit der geplanten Anlage in Lauterach, Rechtenstein und Emeringen kommt, kann zumindest für den Bereich Artenschutz noch nicht abschließend bewertet werden. Gerade für die Feldvögel ist dies bei der Planung für die nächste Anlage definitiv zu berücksichtigen. Der schwindende Lebensraum muss gesamtheitlich betrachtet werden.</p> <p>c) Die Teilfläche 1 liegt nicht nur im 500 m Suchraum, sondern liegt teilweise im Kernraum des Biotopverbund mittlerer Standorte.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Teilfläche 1 ist aufgrund der Ackerfläche sowie der gräserdominierten Fettwiese mit einem hohen Anteil an Störzeigern als intensiv landwirtschaftlich genutzt einzustufen. Für Teilfläche 2 kann hingegen aufgrund der nachgewiesenen Arten nicht von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Dies wird in den Unterlagen entsprechend präzisiert.</p> <p>Für die geplanten Anlagen in Lauterach, Rechtenstein und Emeringen (ca. 9,5 km westlich des Plangebiets) wurde der Artenbestand erfasst. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden bei allen Projekten untersucht und wenn nötig vermieden bzw. ausgeglichen, sodass es hier nicht zu Kumulationswirkungen kommt. Anhand der aktuellen Studienlage ist davon auszugehen, dass Solarparks durch entsprechende Planung und Pflege eine Eignung für eine Vielzahl an Arten, u.a. auch der Feldlerche, aufweisen. Dies gilt insbesondere im Vergleich zu den intensiv genutzten Flächen.</p> <p>Dass Teilfläche 1 teilweise im Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte liegt, wird entsprechend in den Unterlagen angepasst.</p>

	<p>d) Bisher sind die Flächen nicht als FFH-Mähwiesen kartiert, jedoch hätte die Teilfläche 2 durchaus potential sich als solche zu entwickeln. Es stellt sich somit schon die Frage, ob die Fläche wie im Umweltbericht beschrieben, intensiv genutzt wird und durch eine Extensivierung innerhalb einer PV-Anlage wirklich profitiert. Hier könnte eine regelmäßige Kartierung der Fläche sinnvoll sein. Dann würde sich zeigen, wie sich die Flächen im PV-Park entwickeln.</p> <p>Der Faunistische Fachbeitrag ist plausibel und nachvollziehbar. Alle Maßnahmen sind wie im Umweltbericht in Kap. 5 beschrieben umzusetzen und in den B-Plan zu übernehmen.</p>	<p>Die Vegetationsbeschreibung (siehe Kap. 2.1.5 des Umweltberichts) ist maßgeblich. Für Teilfläche 2 wird hiernach keine „intensive Nutzung“ festgestellt. Daher werden die Formulierungen an den übrigen Stellen entsprechend angepasst. Eine regelmäßige Kartierung der Fläche ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Sollte die PVA nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und sich aufgrund der Bewirtschaftung keine FFH-Mähwiese entwickelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Maßnahmen wurden in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p>
<p>X.</p>	<p>2.5.2 Folgende Ergänzungen gelten für M5:</p> <p>a) Die Planinterne Maßnahme für die Feldlerche wird von der uNB ADK mitgetragen, da nur ein Revierzentrum der Feldlerche innerhalb des Meideabstands der Feldlerche zu den Modulen liegt.</p> <p>b) Der Erfolg der Maßnahme muss durch ein Monitoring nachgewiesen werden. Das Monitoring muss im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme des Solarparks erfolgen. In 2 Brutperioden muss die Feldlerche positiv auf der Fläche nachgewiesen werden. Kann bei dem Monitoring die Feldlerche nicht positiv nachgewiesen werden muss eine externe Fläche (Ankerfläche) für die Feldlerche hergestellt werden. Leider ist die Ankerfläche im Umweltbericht nicht erwähnt und muss der uNB vor Baubeginn noch mitgeteilt werden und in den B-Plan aufgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dass die Feldlerche in zwei Brutperioden auf der Fläche nachgewiesen werden muss, wird ergänzt.</p> <p>Eine vertragliche Sicherung bzw. jahreslanges Vorhalten von möglichen externen Flächen ist unüblich. Das Risiko geeignete externe Flächen, wenn notwendig, zur Verfügung zu stellen zu müssen, liegt beim Vorhabenträger. Letzen Endes ist die EnBW als Vorhabenträger verpflichtet den Nachweis über ein Feldlerchenrevier im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Die EnBW hat somit ein großes Interesse daran, dass das Konzept funktioniert und dem Vorhabenträger keine Betriebseinschränkungen auferlegt werden.</p>

		In den Unterlagen wird vorsorglich ergänzt, dass seitens der Gemeinde Rottenacker bestätigt wurde, dass bei Bedarf eine passende kommunale Fläche zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt werden kann.
XI.	<p><b>2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p>Wassergefährdende Stoffe</p> <p>2.6.1 Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100 % des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>2.6.2 Die PV-Freiflächenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten und einzuhalten sind.</p> <p>Eine Blendung auf den im Westen (Teilfläche 2) bzw. Süden (Teilfläche 1) in ca. 200 m bis 300 m Entfernung befindlichen Ortsteil Neudorf kann aufgrund der topographischen Lage, der Entfernung und der vorhandenen Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Auch auf Verkehrswege sind keine Blendungen zu erwarten.</p>
XII.	<p><b>2.7 Flurneuordnung</b></p> <p>2.7.1 Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme.
<p><b>Beschlussvorschlag</b></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><b>Abstimmung:</b> <input type="checkbox"/> Einstimmig      ____ Ja-Stimmen      ____ Nein-Stimmen      ____ Enthaltungen</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Rottenacker**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 09.03.2026